

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER STAATLICH GEFÖRDERTEN ZUKUNFTSVORSORGE (PRÄMIENPENSION)

ANHANG CPE

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Veranlagung der Prämien
- § 6. Prämie und Kosten (Informationen gemäß § 108h (3) EStG)
- § 7. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag
- § 8. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung
- § 9. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 10. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 11. Erklärungen, Wohnortwechsel
- § 12. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn
- § 13. Polizzenverlust
- § 14. Verjährung
- § 15. Vertragsgrundlagen
- § 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- § 17. Aufsichtsbehörde
- § 18. Erfüllungsort

Im Sinne besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit, haben wir in den Bedingungen auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

Bezugsberechtigte Person	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
Deckungsrückstellung	ist die Summe der ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Investmentfondsanteile, an denen Sie durch Ihre Fondsauswahl partizipieren.
Geldwert der Deckungsrückstellung	ermittelt sich durch Multiplikation der Anzahl der Ihrem Vertrag rein rechnerisch zugeordneten Fondsanteile mit dem gültigen Rechenwert.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.
Tarif/Geschäftsplan	Der für die jeweilige Art des Versicherungsvertrages (= Tarif) festgelegte Geschäftsplan ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung der versicherungs mathematischen Berechnungsgrundlagen Ihres Versicherungsvertrages.
Versicherer	ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist der Schuldner der Versicherungsprämie.
Versicherungsprämie	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
Versicherungssumme	ist die in der Police ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers.

§ 2. Art des Vertrages und Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Ihr Vertrag ist eine auf unbestimmte Zeit abgeschlossene fondsgebundene Lebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer und bietet Zuzahlungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Änderung der Veranlagungsstrategie ("Switch") und der Kapitalentnahme während des Versicherungsverhältnisses sowie eine Versicherungsleistung im Ablebensfall (Ablebensschutz).
- (2) Ab dem Bezug einer gesetzlichen Alterspension, frühestens jedoch nach 10 Jahren, können Sie eine lebenslange monatliche Rentenzahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen (Ende der Ansparphase und Beginn der Verrentung). Sollten Sie keinen Anspruch auf den Bezug einer gesetzlichen Alterspension haben, gilt anstelle des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension, das Erreichen des Alters, das für eine gesetzliche Alterspension notwendig wäre. Das tatsächliche Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) mindestens jedoch nach der Summe der einbezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie) und wird unter Zugrundelegung der in den Informationen des Antrages bzw. in der Polizze beschriebenen Rententafel (Sterbetafel) berechnet. Weitere Informationen bezüglich möglicher Verfügungen zu Ansprüchen aus diesem Vertrag entnehmen Sie bitte § 7.
- (3) **Im Ablebensfall** vor Rentenzahlungsbeginn steht der Geldwert der aktuellen Deckungsrückstellung, mindestens jedoch die Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie), bei Tod durch Unfall jedoch mindestens 150% aus der Summe der eingezahlten Prämien zuzüglich der staatlichen Förderung, aus dem Vertrag zur Verfügung. Bei Kapitalauszahlung sind die steuerlichen Konsequenzen zu beachten (derzeit: Rückzahlung der staatlichen Prämien in Höhe von 50% und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge von 27,5%). Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher um die Steuerzahlungen.

§ 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, hat auch diese alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- (2) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- (3) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- (4) Die laufenden Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Wenn Sie innerhalb des ersten Versicherungsjahres mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das erste Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet.
- (5) Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- (6) Wenn Sie die **erste Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- (7) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag (mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist) kündigen, wobei diese Kündigung nach Maßgabe des § 175 VersVG zu einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung führt (siehe § 7. Abs. 4). In diesem Fall entfällt der Unfalltodschutz. Darüber hinaus entfällt unabhängig von einer Kündigung der Unfalltodschutz auch, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist der Versicherungsfall eintritt und Sie mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug sind, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert waren.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (§ 3. Abs. 5) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung der Prämien

Die Veranlagung der Sparprämien für die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge muss im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 108h Abs.1 Zi.2 EStG auch in Aktien, die an einer in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind, erfolgen. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Mitgliedstaat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Mitgliedstaates nicht übersteigen. Das gilt für mindestens 60% der tatsächlich gehaltenen Aktien. Die tatsächliche Aktienquote der Deckungsrückstellung variiert während der Laufzeit des Vertrages abhängig von der Kursentwicklung der Aktien. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden durch den RT Vorsorgeinvest Aktienfonds der Ringturm KAG abgedeckt. Für Sparprämienanteile die Aktienfonds zugeführt werden erwerben wir Fondsanteile. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsentag vor der jeweiligen Prämienfälligkeit. Ertragsausschüttungen aus Wertzuwächsen veranlagen wir weiter und erhöhen dadurch die Deckungsrückstellung (siehe § 1) Ihres Vertrages. Alle Sparprämienanteile, die nicht in den RT Vorsorgeinvest Aktienfonds der Ringturm KAG fließen, werden in unserem klassischen Deckungsstock veranlagt. Zusammen bilden sie Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die von Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer (staatliche Förderung) schreiben wir nach Erhalt Ihrem Vertrag gut und veranlagen sie wie beschrieben.

Veranlagung in den klassischen Deckungsstock

Im Rahmen der Veranlagung in den klassischen Deckungsstock partizipieren Sie selbstverständlich auch an dessen Entwicklung. Für die Höhe der daraus entstehenden Verzinsung für Ihren Vertrag sind ausschließlich die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich gefassten Beschlüsse maßgeblich. Die beschlossene Verzinsung wird im Anhang zu unserem jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Verzinsung wird laufend Ihrem Deckungsstockanteil gutgeschrieben. Die tatsächlich Ihrem Vertrag gutgeschriebene Verzinsung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

§ 6. Prämie und Kosten (Informationen gemäß § 108h (3) EStG)

Die Prämien zu dieser staatlich geförderten Zukunftsvorsorge sind versicherungssteuerfrei. Wir verrechnen (i) Abschlusskosten, (ii) Übrige Kosten (=Verwaltungskosten) und (iii) eventuell Risikokosten für gewünschte Zusatzdeckungen. Sämtliche anfallende Kosten entnehmen wir entweder unmittelbar der Prämie oder der Deckungsrückstellung (siehe § 1).

(i) Abschlusskosten

Abschlusskosten fallen bei Abschluss des Versicherungsvertrages, bei Erhöhungen der laufenden Prämie und bei einmaligen Zuzahlungen an. Abschlusskosten für laufende Prämien werden innerhalb von 60 Monaten ab Anfallszeitpunkt monatlich vorschüssig fällig. In Monaten in denen eine Prämie fällig wird, erfolgt die Kostenverrechnung von der Prämie vor Veranlagung. In Monaten ohne Prämienzahlung erfolgt die Kostenentnahme aus der Deckungsrückstellung.

Abschlusskosten für einmalige Zuzahlungen werden ebenfalls innerhalb von 60 Monaten ab Zuzahlung verrechnet. Der erste Teilbetrag wird vor Veranlagung der Zuzahlung und die restlichen 59 Teilbeträge monatlich vorschüssig der Deckungsrückstellung entnommen. **Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“ welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.**

(ii) Übrige Kosten (=Verwaltungskosten)

Verwaltungskosten werden vorschüssig den laufenden Prämien und als Stückkosten monatlich nachschüssig der Deckungsrückstellung entnommen (unabhängig davon, ob der Vertrag prämienfrei oder prämienpflichtig ist). Die für einmalige Zuzahlungen anfallenden Verwaltungskosten werden analog den Abschlusskosten für einmalige Zuzahlungen verrechnet.

Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte den Informationen des Antrages bzw. der Police unter dem Punkt „Kostenvereinbarung“ welcher integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

Die Stückkosten sind wertgesichert und verändern sich ab Juli eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index gegenüber dem 1.1.2013 um zumindest 25% verändert hat. Der Versicherte ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebende Stückkosten zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Stückkosten zu verlangen.

Diese Kosten gelten für die Prämienpension, also für die Ansparphase des Vertrags. Ab Verrentung durch Übertrag in eine Pensionszusatzversicherung gelten neue Verwaltungskosten und enden die Stückkosten.

(iii) Risikokosten

Für die Übernahme gewünschter Zusatzrisiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

(2) Die Kosten die wir der Deckungsrückstellung entnehmen werden entsprechend dem Verhältnis der jeweils aktuellen Guthaben aus der Veranlagung verteilt.

(3) Bei Versicherungen ohne laufende Prämienzahlung entnehmen wir die Kosten der Deckungsrückstellung. Die Entnahme der Stückkosten aus der Deckungsrückstellung (siehe § 6 (1) (ii)) kann bei prämienfreien Verträgen dazu führen, dass die Deckungsrückstellung aufgebraucht wird.

(4) **Die näheren Regelungen bei Kündigung und Prämienfreistellung sowie den jeweiligen Abschlag entnehmen Sie bitte dem § 7 Absatz 2 und 4.**

§ 7. Verfügungen über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

(1) Ab dem Bezug einer gesetzlichen Alterspension, frühestens jedoch nach 10 Jahren, können Sie eine lebenslange monatliche Rentenzahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) abrufen (Ende der Ansparphase und Beginn der Verrentung). Sollten Sie keinen Anspruch auf den Bezug einer gesetzlichen Alterspension haben, gilt anstelle des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension, das Erreichen des Alters, das für eine gesetzliche Alterspension notwendig wäre. Das Ausmaß der Monatspension richtet sich nach der in der Police ersichtlichen Sterbetafel und nach dem Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1), mindestens jedoch nach der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Ab Pensionszahlungsbeginn gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung. Sie können zu diesem Zeitpunkt auch eine den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hinterbliebenenvorsorge (derzeit möglich für Ehegatte oder Lebensgefährte und Waisen) abschließen.

(2) Eine Kündigung ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres möglich. Sie können dann die Auszahlung Ihrer Ansprüche verlangen. Der Auszahlungsbetrag entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien, sondern dem Geldwert der Deckungsrückstellung abzüglich eines Abschlages von 5%. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Anspruch auf eine gesetzliche Alters- bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension haben, entspricht der Auflösungswert jedoch mindestens der Summe der eingezahlten Prämien und der staatlichen Förderung (Kapitalgarantie). Andernfalls besteht bei Kündigung keine Kapitalgarantie.

Bei jeder Kapitalleistung sind jedoch die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108 g ff EStG) zu berücksichtigen. Derzeit bedeutet das eine Rückzahlung der staatlichen Prämien in Höhe von 50% und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge von 27,5%. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher um die Steuerzahlungen.

(3) Eine Übertragung Ihrer Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Überweisung Ihrer Ansprüche an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbs von Pensionsinvestmentfonds-Anteilen oder an eine Pensionskasse oder an ein Versicherungsunternehmen als Einmalbetrag für eine nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung ist frühestens auf den Schluss des 10. Versicherungsjahres möglich. Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung.

(4) Eine Prämienfreistellung ist frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich. Wir entnehmen der Deckungsrückstellung in der Folge die Stückkosten (s. § 6 Abs.1 (ii)) und bei Zuzahlungen die dafür anfallenden Abschluss- und Verwaltungskosten.

§ 8. Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung

Der Geldwert der Deckungsrückstellung (siehe § 1) ergibt sich aus

- a) dem Anteil aus dem klassischen Deckungsstock für den entsprechend investierten Teil des Vertrages und
- b) für den in Fondsanteilen angelegten Teil des Vertrages, durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles. Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsentag des vor dem Eintritt des Versicherungsfalles (Pensionszahlungsbeginn, Todesfall oder Kündigung) liegenden Kalendermonats.

§ 9. Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizze und Identitätsnachweise verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten der bezugsberechtigten Person(en) eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.

(2) Das Ausmaß der Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang festgestellt und nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen ausgezahlt.

(3) Leistungen an ausländische Berechtigte (bezugsberechtigte Person(en)) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für nicht entrichtete Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 10. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 11. Erklärungen, Wohnortwechsel

(1) Jede Vertragsänderung, ausgenommen Bezugsrechtsänderung, Kündigung, Übertragung oder Prämienfreistellung, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte uns bekannte Adresse.

(4) Haben Sie als Versicherungsnehmer Ihre Anschrift geändert, dies aber uns nicht mitgeteilt, so genügt zur Rechtswirksamkeit von Erklärungen gegenüber Ihnen die Absendung eines Briefes an die Anschrift, die Sie uns zuletzt bekannt gegeben haben. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen wäre. Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation gilt dies nur, wenn wir Sie rechtzeitig elektronisch von der Zusendung eines Briefes und von den genannten Folgen einer unterbleibenden Mitteilung der Anschriftsänderung verständigt haben (sofern die elektronische Verständigung möglich war). Dies gilt sinngemäß für Erklärungen gegenüber einer versicherten Person.

§ 12. Bezugsberechtigung für den Fall des Ablebens vor Pensionszahlungsbeginn

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt (begünstigt) ist (siehe § 1). Die jeweilige bezugsberechtigte Person erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung werden wirksam sobald sie uns angezeigt worden sind.

(2) Sie können auch bestimmen, dass die bezugsberechtigte Person das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 13. Polizzenverlust

(1) Wenn Sie uns den Verlust der Polizze anzeigen, werden wir Ihnen ein entsprechendes neues Dokument ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizze gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 14. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren.

§ 15. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die mit den von uns angenommenen Vertragsinhalten versehene Polizze samt sonstiger Anlagen, die der Polizze beiliegende Modellrechnung (siehe § 1), der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende Besondere Versicherungsbedingungen.

§ 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht, Wien, Innere-Stadt.

§ 17. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die Rechnungsgrundlagen für den jeweiligen Tarif (siehe § 1) wurden der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelt und sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen Ihres Vertrages. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

§ 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.